

Hinweise im Schadenfall (Sportunfall)

Stand 2013

Jeder Schaden ist der

Büchner Barella INVERMA

**Servicebüro Sportversicherung
des LSB Thüringen e.V.**

**Postfach 45 01 08
99051 Erfurt**

Telefon: 0361 225-2418

Fax: 0361 225-1072

E-Mail: sportversicherung@buechner-barella.de

mittels der richtigen Schadenanzeige aufzugeben.

Das Servicebüro erfasst jede Schadenanzeige, sodass die Versicherten jederzeit Auskunft über den Stand der Schadenabwicklung erhalten können. Vollständige Schadenunterlagen ersparen Rückfragen und beschleunigen die Bearbeitung. Eine Eingangsbestätigung zum Erhalt der Schadenanzeige erfolgt nicht.

Es ist von Vorteil, wenn innerhalb des versicherten Vereins eine Person die Schadensvorgänge bearbeitet. Die Schadenanzeige ist in allen Teilen sorgfältig und gewissenhaft auszufüllen. Der Versicherer ist berechtigt, Nachweise zur Mitgliedschaft und Beitragszahlung zwecks Prüfung der Berechtigung von Ansprüchen anzufordern.

Strittige Versicherungsfälle werden im Versicherungsausschuss behandelt.

Jeder Unfallschaden ist mit der „Schadenanzeige Sportunfall-Versicherung“ unverzüglich anzuzeigen. Ansprüche sind unter Beachtung der genannten Fristen und Hinweise für den Schadenfall eigenständig geltend zu machen. Sollte der Verletzte über eine weitere Unfallversicherung verfügen, ist diese mit der Schadennummer der betreffenden Gesellschaft zu nennen, damit eine konforme Bearbeitung gewährleistet ist.

Invalidität (Dauerschaden)

Eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) als Unfallfolge muss bis zum Ablauf des ersten Unfalljahres eingetreten und innerhalb einer weiteren Frist von 6 Monaten ärztlich festgestellt und geltend gemacht sein (18 Monatsfrist). Bei einem vorzeitig absehbaren Dauerschaden ist das Servicebüro Sportversicherung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Innerhalb der genannten Frist muss der Verbleib eines Dauerschadens ärztlich festgestellt worden sein. Die Höhe des Dauerschadens wird durch ein Gutachten ermittelt. Die Begutachtung kann bis zum Ablauf des 3. Unfalljahres erfolgen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum Ablauf des 5. Unfalljahres, spätestens jedoch bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Todesfall

Der Unfalltod (auch bei optischem Todesfall) ist dem Servicebüro Sportversicherung innerhalb von 48 Stunden telefonisch anzuzeigen.

Krankenhaustagegeld

Über die Dauer der unfallbedingten vollstationären Heilbehandlung in einem Krankenhaus ist für die Geltendmachung des Anspruches auf Krankenhaustagegeld eine Bescheinigung mit Kurzdiagnose oder der Entlassungsbericht in Kopie vorzulegen.

Heilkosten

Die Zusatzheilkostenversicherung bezieht sich ausschließlich auf Versicherte, die einer gesetzlichen bzw. privaten Krankenversicherung angehören oder aufgrund beamtenrechtlicher Vorschriften beihilfeberechtigt sind.

a) Zahnschäden (auch bei Zahnspangen)

Nach Abschluss der Zahnbehandlung (Zahnersatz) ist die Eigenbeteiligungsrechnung einzureichen. Die Rechnung muss zuvor bei der Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und/oder Beihilfe zur Begleichung vorgelegt worden sein.

b) Brillen/Hörgeräte

Bei unfallbedingten Schäden an Brillen (auch Kontaktlinsen) oder Hörgeräten sind mit der Schadenanzeige Kostenbelege über die Reparatur oder eine Rechnung über die Neuanschaffung vorzulegen. Rechnungen sind zuvor bei der Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und/oder Beihilfe zur Begleichung einzureichen.

c) Bei einem Anspruch auf Erstattung von Heilkosten sind spezifizierte Arztrechnungen mit einem Erstattungsvermerk der Krankenkasse des Anspruchstellers einzureichen. In jedem Fall sind die Aufwendungen für Heilkosten zuerst der zuständigen Krankenkasse (gesetzlich oder privat) und/oder Beihilfe zur Entschädigung vorzulegen.

Verletztenhilfe

Für den Anspruch wird ein Nachweis benötigt über die mindestens ein halbes Jahr andauernde ununterbrochene und vollständige unfallbedingte Leistungseinschränkung (Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung).

Nachhilfeunterricht

Schulpflichtige Sportverletzte, die länger als 4 Wochen am Unterricht nicht teilnehmen können, erhalten einen Zuschuss zu den Kosten für den Nachhilfeunterricht. Zum Leistungsanspruch wird ein ärztliches Attest mit Diagnose und Dauer der Schulunfähigkeit sowie Belege über die Kosten der Nachhilfestunden benötigt.

Bergungskosten

Für den Leistungsanspruch sind Belege über den unfallbedingten Krankentransport etc. einzureichen. Rechnungen sind zuvor bei der zuständigen Krankenkasse (gesetzlich oder privat) oder anderen Trägern (Beihilfestelle / ADAC / Schutzbrief / Reisekrankenversicherung) zur Begleichung vorzulegen.